

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/215 von Christine Frey: «Wann können Baugesuche vollständig digital eingereicht werden?»

2024/215

vom 18. Juni 2024

1. Text der Interpellation

Am 11. April 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/215 «Wann können Baugesuche vollständig digital eingereicht werden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mit der Einführung der online-Plattform „eBaugesuch“ können seit 2019 Baugesuche online beim Bauinspektorat eingereicht werden. Dadurch vereinfachte das Bauinspektorat die Eingabe von Baugesuchen und beschleunigte den Verfahrensprozess. Das Verfahren ist jedoch bis heute noch nicht vollständig papierlos. Noch immer müssen Plansätze und eine unterschriebene Erklärung der gesuchbeteiligten Bauherrschaft, Grundeigentümer und Architekten brieflich eingereicht werden. Und dies, obwohl in der Bau- und Umweltzeitung Nr. 102 vom März 2019 prognostiziert wurde, dass das analoge Verfahren (mit Papierakten) bis zum Jahr 2023 vom medienbruchfreien Baugesuchsverfahren abgelöst werden soll. [Elektronische Baugesucheingabe wird eingeführt - Nr. 102 - Bau- und Umweltzeitung \(bau-und-umweltzeitung.ch\)](#)

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist ein vollständig papierloses Verfahren noch nicht umgesetzt?
2. Ab wann kann mit einem medienbruchfreien Verfahren gerechnet werden?
3. Wird mit dem papierlosen Verfahren auch die Bearbeitungszeit für Baugesuche verkürzt?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Idee eines digitalisierten Baubewilligungsverfahrens existiert im Bauinspektorat schon seit ca. 2007 – zu einer Zeit also, als die Idee eines flächendeckend eingeführten «E-Government» im Kanton Basel-Landschaft und auch der gesamten Schweiz noch nicht so omnipräsent war wie heute. Ab 2010 wurden intern erste Ideen in kleineren Teilprojekten im Bauinspektorat evaluiert, getestet und teilweise umgesetzt. Man konzentrierte sich dabei zunächst auf die verwaltungsinterne Digitalisierung der Prozessabläufe. In den Folgejahren startete man dann, basierend auf einer intern entwickelten und erprobten Bearbeitungssoftware, zunächst mit der Digitalisierung der in Papierform eingereichten Planunterlagen, der Anpassung der Prozesse, der Publikation im Online-Amtsblatt und der Einbindung der vielen anderen Fachstellen und Gemeinden. Fortgeführt wurde der Gedanke eines durchgängig medienbruchfreien digitalen Baugesuchverfahrens letztlich mit der

Umsetzung der Kundenplattform «E-Baugesuch» und den Online-Meldeformularen für Wärmepumpen und Solaranlagen. Diese ganze Entwicklung begann nachweislich lange vor dem Projektstart von «BL digital+», war daher aber auch an gewisse rechtliche, finanzielle und technische Limiten gebunden. Erst mit dem Start der «Digitalen Transformation» der kantonalen Verwaltung in Form des Projekts «BL digital+» und damit zusammenhängend mit der Bereitstellung technischer, finanzieller und vor allem rechtlicher Möglichkeiten, wie zum Beispiel der erst seit 01.01.2022 eingeführten Verordnung über den elektronischen Verkehr im Verwaltungsverfahren (SGS 175.14, VeVV) oder der seit 01.02.2024 in Kraft getretenen Verordnung über die Digitale Transformation (SGS 140.50, VoDiT) kann nun auch auf einer gesicherten rechtlichen Basis der letzte Schritt hin zu einem durchgängig medienbruchfreien digitalen Baugesuchsverfahren in Angriff genommen werden.

Beantwortung der Fragen

1. *Weshalb ist ein vollständig papierloses Verfahren noch nicht umgesetzt?*

Die Vorarbeiten zu einem vollständig papierlosen Verfahren laufen auf Hochtouren. Auf dem Weg dahin gibt es noch einige Herausforderungen zu meistern. So zum Beispiel die Einbindung der verwaltungsexternen, ausserkantonalen und eidgenössischen Fachstellen (Swissgrid, BLT, BAK, BAV, BAZL, BKW, GVM, IWB, etc.), die Berücksichtigung sämtlicher am Verfahren beteiligter Gemeinden und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere auch für den Rechtsmittelweg bis vor Bundesgericht. Erst seit der Inkraftsetzung der oben erwähnten VeVV kann nun der medienbruchfreie digitale Baugesuchsprozess rechtsgenügend über die Plattform «E-Baugesuch» abgewickelt werden. Das Ersetzen der eigenhändigen Unterschrift durch die elektronische Unterschrift, eine anerkannte Zustellplattform und die digitale Signatur von Baugesuchsplänen sind unabdingbare Voraussetzungen dafür. Hier braucht es noch einige prozessuale Anpassungen. Zusätzlich brauchen auch die Gemeinden einige Zeit, um ihre internen Abläufe anzupassen. In einem letzten Schritt muss das digitale Baugesuchsverfahren zur obligatorischen Verfahrensart erklärt werden, um das Papierverfahren komplett ablösen zu können.

2. *Ab wann kann mit einem medienbruchfreien Verfahren gerechnet werden?*

Nach heutigem Stand ist, vorbehaltlich der zeitgerechten Umsetzung der technischen Anforderungen, von einer Einführung Ende 2024 resp. Q1/2025 zu rechnen. Die Einführung als obligatorisches Verfahren soll dann Q4/2025 oder Q1/2026 erfolgen.

3. *Wird mit dem papierlosen Verfahren auch die Bearbeitungszeit für Baugesuche verkürzt?*

Die Bearbeitungszeit wird allein schon dadurch deutlich verkürzt, dass alle involvierten Fachstellen bereits ab dem Zeitpunkt der digitalen Erfassung der Gesuchsunterlagen im System ihre Bearbeitung starten können. Es konnte nachgewiesen werden, dass bereits mit dem rein internen digitalen Prozessablauf Zeit eingespart werden kann. Seit der Einführung der Plattform «E-Baugesuch» kann auch auf Seiten der Bauherrschaft zudem Zeit bei der Aufarbeitung und Eingabe der Baugesuchsunterlagen eingespart werden.

Der Anteil an digital eingereichten Baugesuchen beläuft sich momentan auf nahezu 50%. Sobald das papierlose, also digitale Verfahren obligatorisch zur Anwendung gelangt, wird die manuelle Nacherfassung (Scanning, Digitalisierung) von Papierplänen wegfallen sowie die Korrespondenz mit der Bauherrschaft und den Projektverfassenden konsequent digital erfolgen. Es entfallen also auch hier Verarbeitungs- und Zustellzeiten.

Liestal, 18. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich